Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON RD Frisch
TEL +49 30 18615-7127
FAX +49 30 18615-5424
E-MAIL BUERO-IVD3@bmwi.bund.de
AZ 440478/34

DATUM Berlin, 14. Juli 2016

per Einschreiben mit Rückschein

BETREFF Antrag auf Informationszugang nach § 1 IFG und § 3 UIG
BEZUG Ihre Anfrage vom 16. Juni 2016
ANLAGE - Vermerk/Schriftstück (10 Seiten) -

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 16.06.2016 haben Sie gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) die Zusendung folgender Dokumente beantragt:

- „den Vermerk aus dem November 2012 in Vorbereitung aufs Treffen mit Jürgen Resch"
- „das Schriftstück aus dem Oktober 2015 mit der Empfehlung, das Außenministerium möge die Bemühungen des BMWi ‚außenpolitisch flankieren' ".

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihnen wird Zugang zu den benannten Dokumenten des BMWi in dem aus der Anlage ersichtlichen Umfang gewährt (s. Anlage). Mit Ihrem Einverständnis wurden personenbezogene Daten (Namen, Telefonnummern) von Mitarbeitern unterhalb der Leitungsebene des BMWi in dem Vermerk geschwärzt. Ferner hat

das BMWi Ihren Antrag dahingehend ausgelegt, dass er Informationen betreffend die Verwendung von Kältemitteln in Kfz-Klimaanlagen und das in diesem Zusammenhang laufende Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland nicht betrifft und hat bestimmte diesbezügliche Informationen in dem Vermerk zur Vorbereitung des Gesprächs mit Herrn Resch geschwärzt. Gemäß § 3 Nr. 1 lit. g IFG bzw. § 8 Abs. 1 Nr. 3 UIG bestünde aufgrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens auch kein Anspruch auf das Zugänglichmachen der Informationen.

2. Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Für eine einfache Auskunft werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]